

## **Schutzkonzept für den Doppelkonzertabend am Chorfestival «enchanté» 2020: Concerto di Margherita & Pulkkinen/Räss/Sa- dovska in der Dorfkirche, Riehen vom 18.09.20 MAZE und Ernesto Manuitt & The Latin Clasico im Landgasthof, Riehen vom 19.09.20**

---

3. September 2020

### **Geltungsbereich:**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Doppelkonzertabende «Concerto di Margherita und Pulkkinen/Räss/Sadovska» in der Dorfkirche Riehen am Freitag, 18. September 2020 sowie «MAZE und Ernesto Manuitt & The Latin Clasico» im Landgasthof Riehen vom Samstag, 19. September 2020. Es stützt sich auf das Rahmenschutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen, das Rahmenschutzkonzept des BAG sowie die Branchenschutzkonzepte der Theater-, Bühnen- und Orchesterverbände sowie für Club- und Konzertveranstalter.

### **Vorbemerkungen:**

Seit dem 6. Juli müssen bei öffentlichen Veranstaltungen über 30 Personen Kontaktdaten erfasst und deren Richtigkeit mittels Ausweis- und weiteren entsprechenden Kontrollen garantiert werden, sofern Abstandsregeln nicht eingehalten oder keine weiteren Schutzmassnahmen wie das Tragen von Schutzmasken oder Anbringen einer zweckmässigen Abschrankung getroffen werden.

Seit dem 9. Juli 2020 ist die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen bei öffentlichen Veranstaltungen im Kanton Basel-Stadt in diesem Fall auf 100 Personen beschränkt. Wer über 100 Personen bis max. 1000 Personen einlassen möchte, muss entweder:

- alle Gäste zum Tragen von Masken anhalten und das Tragen solcher kontrollieren
- Abstandsregeln (Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 min einmalig oder kumulativ) einhalten und durchsetzen können
- Sektoren à 100 Personen zur Verfügung stellen können, in welchen sich die Personengruppen nicht mischen.

### **Disclaimer:**

Liebe Besucherinnen und Besucher

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie die «enchanté» Doppelkonzertabende in der Dorfkirche Riehen respektive im Landgasthof Riehen bei Auftreten von Krankheitssymptomen nicht besuchen dürfen.



Da die Abstandsregeln am Konzert nicht konsequent eingehalten werden können und es zu engen Kontakten kommen kann, gilt für den Anlass eine Maskentragepflicht. Hygienemasken werden zur Verfügung gestellt, falls Sie keine eigene dabei haben. Es werden zudem Kontaktdaten erfasst (an der Abendkasse vor Ort und im Online-Vorverkauf von mindestens jeweils einer Person pro Karten-Bestellung). Wir bitten Sie darum, eine ID oder einen gültigen Ausweis dabei zu haben. Das Contact Tracing dient der Rückverfolgung, falls es zu einem engeren Kontakt mit einer Person kam, von welcher ein COVID-19 Ansteckungsrisiko ausgeht. Diese Daten können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Im Falle eines Ansteckungsrisikos müssten Sie mit einer 10-tägigen Quarantäne rechnen. Die Kontaktdaten werden nach 14 Tagen gelöscht. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter: [kulturbuero@riehen.ch](mailto:kulturbuero@riehen.ch).

## 1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Alle Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen sowie in Lokalitäten der Gemeinde unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können und alle nötigen Dokumente vorliegen.
Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
Das Kulturbüro, welches die Veranstaltungen organisiert, wird die verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Verantwortliche für die <b>Doppelkonzertabende am 18.09.2020 und 19.09.2020 ist Paula Borer (<a href="mailto:paula.borer@riehen.ch">paula.borer@riehen.ch</a>, 079 778 84 18)</b> .
Die Veranstalterin und Organisator*innen sind dafür verantwortlich, dass alle Künstler*innen, Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Besucher*innen gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich platziert. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.

## 2. Hygieneregeln

Massnahmen
Die Hygieneregeln sind konsequent einzuhalten: Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
An Ein- und Ausgängen sowie in den Toiletten steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird gut sichtbar darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.
Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

## 3. Belegungs- und Besuchermanagement

Massnahmen
Da die Abstandsregeln in der Dorfkirche und im Landgasthof Riehen nicht konsequent eingehalten werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Es besteht Maskentragepflicht. Hygienemasken können bei Bedarf vor Ort bezogen werden.</li></ul>



- Der Einlass wird unterstützend mit einer Absperrung gelenkt. Bodenmarkierungen weisen auf die einzuhaltende Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden beim Ein- und Auslass hin.
- Die Kontaktdaten (Vorname, Name, Wohnort, Mail oder Telefonnummer) von allen Personen bzw. Vertreter einer Personengruppe werden über den Online-Vorverkauf sowie an der Abendkasse erfasst.
- Bei der freien Sitzwahl wird auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet. Familien bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen können die Sitzabstände reduzieren. Es gibt keine Sitzplatznummer-Zuteilung für die Besucher\*innen.
- Die erfassten Kontakte werden auf Aufforderung der kant. Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen und anschliessend vernichtet werden. Die Besuchenden werden darüber informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

Sanitäre Anlagen:

- Die max. Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang der Sanitären Anlagen angegeben.
- Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind Bodenmarkierungen anzubringen.
- Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.
- Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit. Elektr. Handtrockner sind ausser Betrieb.
- Abfall wird regelmässig entsorgt.

#### 4. Auf- und Abbau, Soundcheck, Bühnen-, Auftritts- und Garderobensituation

##### Massnahmen

Die Abstands- und Hygieneregeln werden bei allen Tätigkeiten von Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung und Soundchecks eingehalten. Als Referenzwert gilt 2,25 m<sup>2</sup> pro Person. Wo die Distanzregel nicht einhaltbar ist, tragen die Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Künstler\*innen Hygienemasken.

Für die Künstler\*innen führen separate Zugänge zur Bühne und Künstlergarderobe, mit eigener Toilettenanlage.

Die Künstlergarderoben werden mit der maximalen Personenzahl belegt. 2,25 m<sup>2</sup> pro Person gelten als Referenzwert. Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet. Die Oberflächen werden nach jedem Belegungswechsel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

#### 5. Konzertbetrieb, Auftrittssituation

##### Massnahmen

Vor dem Konzertauftritt unterlassen die Künstler\*innen bewegtes Einsingen, Übungen zur Aussprache wie repetitives Wiederholen von Konsonanten.

Unter Einhaltung der Abstandsregel gegenüber dem Publikum und den Besucher\*innen gilt während der Konzertauftritte keine Maskentragepflicht für die Künstler\*innen auf der Bühne.

Die Künstler\*innen sind für einen sorgfältigen Umgang untereinander in einem professionell erfahrenen Umfeld bedacht. Da die Künstler\*innen auf der Bühne die Abstandsregeln untereinander nicht überall einhalten können, wird das Contact Tracing umgesetzt. Dies dient der Rückverfolgung, falls es zu einem engeren Kontakt mit einem/r Künstler\*in kam, von welcher ein COVID-19 Ansteckungsrisiko ausgeht.



Die Künstler*innen bringen ihr eigenes persönliches Notenmaterial mit.
Pro Konzertteil ist eine Dauer von maximal 90 Minuten einzuhalten. Die Räumlichkeiten werden vor sowie nach der Veranstaltung gelüftet und zwischen den beiden Konzertteilen in den Pausen kräftig durchlüftet.
Wenn die Künstler*innen sich in den Publikumsbereich begeben, gilt für sie eine Maskentragepflicht.

## 6. Restauration, Catering und Barbetriebe

### Massnahmen

Die Abstands- und Hygieneregeln werden bei allen Tätigkeiten eingehalten. Als Referenzwert gilt 2.25 m<sup>2</sup> pro Person. Die Mitarbeitenden haben Schutzmasken zu tragen.

Die Bar wird vom Rinklin Weingut Riehen im Aussenbereich (bei Schlechtwetter im Meierhofsaal) betrieben. Es liegt hierfür ein branchenspezifisches Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vor.

## 7. Reinigung

### Massnahmen

Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

Abfälle werden regelmässig entsorgt.

## 8. Weitere Schutzmassnahmen

### Massnahmen

Merchandising: Beim Verkauf von Merchandising gilt ebenfalls Maskentragepflicht. Zudem wird dafür gesorgt, dass die Abstandsregeln vor dem Verkaufsstand eingehalten werden.

Hygienemasken können bei Bedarf vor Ort bezogen werden.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an diese hält, wird des Hauses verwiesen. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

## 9. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

### Massnahmen

Alle Verantwortlichen und teilnehmenden Personen halten sich an die im Schutzkonzept der Gemeinde Riehen festgehaltenen Weisungen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.



## 10. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende Konzept «Doppelkonzertabende enchanté in der Dorfkirche und im Landgasthof» gilt für die Veranstaltung vom Freitag, 18.09.2020 und Samstag, 19.09.2020. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 3. September 2020